

INDIVIDUUM - RECHT - INSTITUTION

Ausrichtung der 22. Jahrestagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie in
Verbindung mit der Themengruppe Politik und Recht der DVPW
am 22.-25. April 2015 in Hamburg

RECHT ALS NORMATIVE BEGRÜNDUNGSRESSOURCE

Recht als sinnstiftende und handlungsanleitende Institution nimmt eine vermittelnde Position zwischen Individuen und normativen Leitideen ein. Will man die normative Sollgeltung von Leitideen als Anspruch an reale politische und gesellschaftliche Institutionen begründen, muss Recht im Spannungsfeld von Individuen und Institutionen in den Blick genommen werden. Eine Fokussierung der einzelnen Akteure als Individuen im Recht muss immer auch im Kontext der politischen und sozialen Institutionen vorgenommen werden. Denn normative Grundideen werden durch Rechtsetzung in soziale Institutionen übersetzt, die sich in ihrer Funktionalität alltäglich beweisen müssen, indem sie die für ein Gemeinwesen relevanten Grund- oder Leitideen permanent repräsentieren und (re-)aktualisieren und dabei konstitutiv als auch handlungsanleitend für ihre Adressaten sind. Diese beiden genuin institutionellen Funktionen des Rechts, das praktisch-funktionalistische Wirken einer durch Gesetzgebung und Rechtsetzung geschaffenen Rechtsordnung einerseits und das theoretisch-normative Wirken als legitimierendes und integrierendes Identifikationsmoment andererseits, stehen in einem ambivalenten Verhältnis zueinander. Gerade die Verbindung dieser beiden institutionellen Dimensionen macht das Recht ebenso flexibel wie wirkmächtig. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern und gestützt auf welche theoretische Fundierung normative Quellen zu in der Praxis anererkennungswürdigen Handlungsorientierungen und damit zu Stabilität, Integration und Legitimität von politischen Gesellschaftsstrukturen führen. Dabei darf der klassische Streit zwischen deskriptiven und universalistischen Ansätzen, wie wir ihn aus dem Positivismusstreit kennen, nicht einfach fortgeführt werden. Vielmehr ist im Hinblick auf die gesellschaftlichen Normativitäts- und Legitimitätsbedingungen ein reflektiertes, durch das Medium des Rechts vermitteltes Ineinanderwirken von Erkenntnis und Handeln zu begründen. Demnach ist das Verhältnis der erfahrungswissenschaftlichen Ansätze, die auf das empirisch Evidente abzielen, und die philosophisch-metaphysischen, die einen exklusiven, von der Empirie losgekoppelten Wahrheitsanspruch verfolgen, als Hintergrunddiskurs in den Blick zu nehmen. Denn komplexe Gesellschaften sind nicht denkbar ohne wirksame normative Leitideen, die auch faktische Geltungskraft innehaben. Hier kann es sich um solche des Rechts, der Religion, der Moral oder allgemein der kulturellen Tradition handeln, welche jeweils ihren eigenen Begründungs- und

Geltungslogiken unterliegen. Die Wirksamkeit dieser Leitideen setzt allerdings voraus, dass sie von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellschaft anerkannt und bis zu einem gewissen Grad zueigen gemacht werden. Der übereinstimmenden Einschätzung von normativen Leitideen als richtig oder legitim von Seiten der Gesellschaftsmitglieder kommt also ein besonderer Stellenwert zu. Dieser Zusammenhang von *Legitimität und Anerkennung(swürdigkeit)* konkretisiert sich weiter in Fragestellungen zu dem Verhältnis von *Individuen und Institutionen*. Zu untersuchen sind hier zum einen die Formen und impliziten Voraussetzungen von Institutionalisierungsprozessen und die Rolle der Individuen hierbei. Dabei wird der Anspruch an das Recht als Begründungsressource erhoben, zur Legitimation des politischen Systems und zur *Integration* in pluralistischen Gesellschaften beizutragen. Demnach stellt sich die Frage ob, und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Recht zur Integration pluralistischer Gesellschaften beitragen kann.

PANELS

1. Normative Leitideen und Recht: Begründungs- und Geltungslogiken

"Leitideen des Rechts" wirken als basale Orientierungen in Gesellschaften und stehen dabei in unterschiedlichen Zusammenhängen zu denen der Moral, der Religion etc. Dabei können unterschiedliche Begründungs- und Geltungslogiken ausgemacht werden.

Fragen:

- Welche Strukturen haben die Begründungs- und Geltungslogiken des Rechts?
- Wie kann das Verhältnis von Leitideen des Rechts und denen anderer Begründungsressourcen gefasst werden?
- Inwiefern beeinflusst der Wandel von Leitideen den Inhalt positiver Normen?

2. Legitimität und Anerkennung(swürdigkeit)

Legitimität kann eine partikularistische oder eine universalistische Ausprägung haben, im Sinne einer nur für eine bestimmte Gruppe oder Gesellschaft oder einer für schlechthin alle Menschen anzunehmenden Richtigkeit bestimmter Normen. In beiden Ausprägungen erweist sich die Anerkennung der Beteiligten als Voraussetzung für die Akzeptanz von Normen. In diesem Kontext werden auch die Wirkungen und Voraussetzungen bestimmter Legitimationsakte wie z.B. die Verfassungsgebung oder die Verkündung religiöser Normen untersucht.

Fragen:

- Welche Voraussetzungen haben Legitimationsakte wie z.B. die Verfassungsgebung, und welche Wirkung wird durch sie erzeugt?
- Subjekte oder Intersubjekte: Welche Form der Anerkennung liegt dem Recht zugrunde?

- Legitimität von und/oder durch Recht: Was macht das Verhältnis von Legitimität und Recht in modernen Gesellschaften aus?

3. Individuen und Institutionen im Recht

Das Recht befindet sich immer im Spannungsfeld von Individuen und Institutionen. Klassischerweise wird Recht von Individuen für Individuen als Institution begründet. Gleichzeitig entwickelt das Recht selbst eine institutionelle Eigendynamik. Fraglich bleibt hier die Position und Möglichkeit der Einflussnahme einzelner Individuen.

Fragen:

- Welche Rolle nehmen Individuen als Akteure des Rechts ein?
- Recht als Institution und Institutionen des Rechts: Welcher Institutionenbegriff sollte zu Grunde gelegt werden?
- Wie "konstitutiv" sind rechtliche Leitideen für Individuen als Akteure, sowohl in der Alltagswelt als auch in der rechtlichen Lebenswelt

4. Recht - Integration - Gesellschaft

Immer wieder wird der Anspruch erhoben, Recht solle die divergierenden Kräfte pluralistischer Gesellschaften binden und zur Integration und Stabilität beitragen. In kritischer Weise muss daher die Wirkungsweise von Recht in gesellschaftlichen Prozessen und die Voraussetzungen ihrer institutionellen Eigenlogik in den Blick genommen werden. In diesem Sinne muss die mögliche Integrations- wie Ordnungsfunktion von Recht in ihrem Verhältnis zueinander und beispielsweise dem Wandel normativer Leitideen in der Gesellschaft diskutiert werden.

Fragen:

- Integration durch Recht: ja, nein, vielleicht?
- Welche Potentiale hat das Recht gesellschaftlich desintegrativ zu wirken?
- Welche Rolle spielt das Identifikationsmoment bei gelungenen und gescheiterten Integrationsprozessen?

5. Abstracts

Abstracts von max. einer Seite können bis 16.02.2015 bei Dr. Sabrina Zucca-Soest eingereicht werden [zucca@hsu-hh.de]. Eine Kostenübernahme wird angestrebt. Kostengünstige Unterkünfte können in begrenztem Maße bereitgestellt werden.

INNOVATIVES FORMAT: METHODE & DURCHFÜHRUNG

Um die hier gestellten Fragen in vollem Umfang bearbeiten zu können, wird zum einen der wissenschaftliche Diskurs durch die Triple-Methode angeleitet und zum anderen der rechtsphilosophische Zugang dem sozialwissenschaftlichen gegenübergestellt: Die rechtsphilosophische Perspektive bedingt ein gewisses Abstraktionsniveau, um die grundlegenden Fragen des Rechts bearbeiten zu können. Insbesondere aber werden die theoretisch-normativen Zusammenhänge gesellschaftlicher Grundfragen fokussiert. Die andere Seite bilden die praktisch-funktionalistischen Zusammenhänge deren Untersuchung seitens der Sozialwissenschaften ebenso eines bestimmten Abstraktionsniveaus bedarf. Die inhaltliche Schnittmenge beider Zugänge wird durch die Triple-Methode konturiert und in einen konstruktiven Diskurs überführt. Konkret wird daher in dem anschließend beschriebenen Format allen Teilnehmern der JFR-Tagung die weitere Teilnahme an der Tagung der Themengruppe Politik und Recht - und umgekehrt - ermöglicht.

T-Methode:

Durch die Anwendung der *Triple-Methode* wird ein besonderes Format intra-, sowie interdisziplinären Arbeitens umgesetzt. In angeleiteten Verständigungsprozessen werden Begriffe und Konzepte in einer Weise diskutiert, die die Möglichkeit einer interdisziplinär begründbaren Reformulierung der Ergebnisse bietet. So werden neue Impulse über den innerdisziplinären Diskurs hinaus für verschiedene Disziplinen operationalisierbar. Die T-Methode ist in folgende drei Phasen unterteilt:

1. Inputphase:

Die Vortragenden bearbeiten das gleiche Fragencluster, welches zunächst aus ihrer jeweils spezifischen Perspektive und vor ihrem disziplinimmanenten Hintergrund beantwortet wird.

2. Dialogphase:

Die Dialogphase ist angelehnt an das sokratische Gespräch, in dem die Gesprächspartner, die zu einer Themenstellung unterschiedliche Vorverständnisse und Auffassungen haben, in einer kooperativen Argumentation zu geteilten Erkenntnissen kommen. Dabei wird durch die medial unterstützte Nebeneinanderstellung der jeweiligen Positionen zu ein und derselben Fragestellung ihr spezifischer Kontext sichtbar konturiert. Durch das strukturierte Gespräch kommt es zu einer Reflexion erster Stufe.

3. Synthesephase:

Es erfolgt eine angeleitete Synthese, in der die durch Visualisierung und Moderation prägnant nebeneinander gestellten Ergebnisse die Grundlage einer Reflexion zweiter Stufe bilden. In dieser Phase setzen die Teilnehmer die erlangten Erkenntnisse in Beziehung zu ihrem eigenen Zugang und sind dadurch in der Lage, die möglichen Schnittstellen gemeinsamer Positionen und Konzepte aufzufinden und gegebenenfalls ihre eigenen Positionen und Konzepte anzupassen.